



# **ALLGEMEINER SPORTVEREIN DERSAU e.V.**

## **S a t z u n g in der Fassung vom 08.März 1995**

### **§ 1 Name und Sitz der Vereinigung**

Der Allgemeine Sportverein Dersau e.V. im folgenden kurz mit ASV bezeichnet, hat seinen Sitz in Dersau, Kreis Plön.

### **§ 2 Zweck der Vereinigung**

Der ASV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinseigene Anlagen stehen – soweit es mit den Vereinsinteressen und den Beschlüssen übergeordneter Verbände zu vereinbaren ist – allen Sporttreibenden offen. Wenn die finanziellen und organisatorischen Grundlagen geschaffen werden können, bezweckt der ASV bei einer genügenden Anzahl von Interessenten aus Dersau und Umgebung, die gewünschte weitere Sportart als Sparte zu etablieren. Etwaige Gewinne werden allein für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme als Mitglied beschließt nach gestelltem schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Verpflichtung voraus, den ASV bei der Pflege des Sportes nach Kräften zu unterstützen, Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und den Beitrag als Bringschuld termingerecht zu bezahlen.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Der Verein führt aktive und passive (unterstützende) Mitglieder. Alle Mitglieder, bis auf die unter 16 Jahre alten Mitglieder, haben Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Sparten des ASV sportlich tätig zu sein. Wenn allerdings die Anlagen und Einrichtungen für den Spielbetrieb einer Sparte durch Umlagen dieser Spartenmitglieder geschaffen worden sind, muss ein dieser Sparte nicht zugehöriges Vereinsmitglied in Wahrnehmung seines Rechtes entweder die erforderliche Umlage leisten oder aber eine auf Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzte Gebühr für die zeitlich begrenzte Nutzung entrichten.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten
  - b) Streichung aufgrund eines Vorstandsbeschlusses wegen nicht erfüllter Beitragsverpflichtung, wenn die zweite schriftliche Mahnung erfolglos ist.

- c) Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand, wenn das Mitglied in der Öffentlichkeit wiederholt das Ansehen des Sportes verletzt hat.
  - d) Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand, wenn das Mitglied absichtlich bzw. in grob fahrlässiger Weise gegen das Vereinsinteresse verstoßen oder den Bestimmungen der Satzung zuwider gehandelt hat.
2. Gegen Streichung oder Ausschluss kann ein Mitglied innerhalb von dreißig Tagen schriftlichen Einspruch beim Geschäftsführenden Vorstand einlegen, der sich bei dem dieses Mitglied betreuenden Spartenleiter informieren muss und dem betreffenden Mitglied ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben hat. Die dann getroffenen Entscheidung, die nur Wiedereinsetzung in alle Mitgliedschaftsrechte oder die Bekräftigung der Streichung bzw. des Ausschlusses beinhalten kann, ist endgültig. Der Einspruch des Mitgliedes besitzt hinsichtlich der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte keine aufschiebende Wirkung.  
Eine Beitragsrückerstattung ist in allen unter §5 1. aufgeführten Fällen ausgeschlossen.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des ASV**

Organe des ASV sind:

- a) der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand)
- b) der Erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Kassenprüfer

## **§ 8 Vorstand (Geschäftsführender Vorstand)**

1. Zusammensetzung:  
Der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Jugendwart und dem Pressewart. Falls kein Mitglied zur Übernahme des Amtes eines Kassen- bzw. Schriftwartes bereit ist oder nach erfolgter Wahl eines dieser beiden Vorstandsmitglieder ausfällt, übernimmt der 2. Vorsitzende den unbesetzten Geschäftsbereich
2. Vertretungsmacht (§26(2) BGB):  
Der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und führt die laufenden Geschäfte. Urkunden und Vollmachten sind von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen.

## **§ 9 Erweiterter Vorstand**

1. Zusammensetzung:  
Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den Spartenleitern des Vereines.
2. Beschlussfähigkeit:  
Der Erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Aufgaben:  
Unter dem Vorsitz des Vereinsvorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden – tagt der Erweiterte Vorstand möglichst monatlich einmal und bei Bedarf öfter, um die Arbeit in den Sparten miteinander zu koordinieren, aufgrund des angemeldeten Bedarfs und der finanziellen Möglichkeiten Prioritäten festzulegen, Kompetenzabgrenzungen vorzunehmen, Probleme in einzelnen Sparten gemeinsam zu lösen und sportliche Veranstaltungen zu organisieren.
4. Besondere Vertreter:  
Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige und Auskunftspersonen gehört sowie für besondere Geschäfte geeignete Mitglieder mit deren Zustimmung bestellt bzw. unter Vertrag genommen werden. Insbesondere sind für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes erforderliche Trainer und Schiedsrichter des Vereins mindestens für die Dauer von jeweils einer Spielsaison unter Vertrag zu nehmen.
  - a. Die Vertretungsmacht besonderer Vertreter erstreckt sich auf alle Geschäfte, die der vertraglich vereinbarte oder zugewiesene Geschäftskreis – dies gilt auch für den Platzwart und die stellvertretenden Spartenleiter – üblicherweise mit sich bringt. Der Platzwart und die stellvertretenden Spartenleiter sind möglichst mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Dauer von wenigstens einer Spielsaison zu beauftragen.
  - b. Ein Beauftragter ist verpflichtet, dem Erweiterten Vorstand die erforderlichen Informationen zu geben, auf Verlangen Auskunft über den Stand des Geschäftes zu erteilen und nach Aufforderung des Auftrages Rechenschaft abzulegen.

## **§ 10 Wahlen**

Alle Vorstandsmitglieder, die also dem Geschäftsführenden Vorstand oder auch dem Erweiterten Vorstand angehören, werden von der Mitgliederversammlung ebenso auf zwei Jahre gewählt, wie der Platzwart und die beiden Kassenprüfer.

Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit sicherzustellen, dürfen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ebenso wenig gleichzeitig ausscheiden wie der Kassenwart und der Schriftwart. In jedem Fall ist Wiederwahl zulässig.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Sitzungszahl und –fristen:  
Mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Dazu sind alle Mitglieder spätestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes. Sie geschieht in form einer Veröffentlichung in den „Ascheberger Nachrichten“ und der örtlichen Tagespresse. Was örtliche Presse ist, wird durch den Vorstand bestimmt. Anträge stimmberechtigter Mitglieder können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie schriftlich abgefasst und wenigstens vier Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorsitzenden eingetroffen sind.
2. Tagesordnung:  
Mit der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Anerkennung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b. Bericht der Vorstandsmitglieder
  - c. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Neuwahlen, soweit diese erforderlich sind
  - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und außerordentlicher Beiträge
  - h. Beschluss über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
  - i. Verschiedenes
3. Ordentliche Mitgliederversammlung:  
Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung zu fristgemäß eingereichten oder zu ausgedruckten Tagesordnungspunkten, auch mündlich gestellten Anträgen, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Ausschluss vom Stimmrecht:  
Ein stimmberechtigtes Mitglied verliert für die Dauer einer Beschlussfassung dann das Stimmrecht, wenn diese Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder der Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlung:  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand dann einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder dann, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Ladung hat gemäß §11 1. zu erfolgen.
6. Gefahr für den Vereinsbestand:  
In dem Fall, dass der Bestand des Vereines nach Erkenntnis des Vorstandes gefährdet ist, hat er die Mitglieder unverzüglich und ohne Beachtung der unter §11 1. genannten Ladungsfristen zusammenzurufen.

7. Satzungsänderungen:

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen Versammlung erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

8. Stimmabgabe:

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei der Stimmabgabe ist niemand an Weisungen gebunden. Gewöhnlich erfolgt die Stimmabgabe per Handzeichen. Auf Verlangen bereits eines stimmberechtigten Mitgliedes ist mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen.

9. Ordnung der Sitzung:

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung; er übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Stellvertreter diese Aufgaben.

10. Widerspruch und Beanstandungen:

Einem Versammlungsbeschluss kann von jedem Mitglied sofort und muss spätestens binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung vom Vorsitzenden widersprochen werden, wenn er

- a. gesetzeswidrig ist,
- b. das Gemeinwohl gefährdet oder gemäß §5 1. Streichung oder Ausschluss der für diesen Beschluss stimmenden Mitglieder nach sich ziehen müsste,
- c. den Bruch eingegangener Verträge beinhaltet,
- d. den Zweck verfolgt, aus dem Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu machen, zur Überschuldung des Vereines und zur Konkurseröffnung führt.

Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und besitzt aufschiebende Wirkung. Zugleich mit dem an alle Mitglieder zu versendenden Widerspruches erfolgt die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die spätestens vierzehn Tage nach Einlegung des Widerspruches stattfinden muss. Ist auch der neue Beschluss zu beanstanden, hat der Vorstand in den Fällen a), b), d) und e) binnen zwei Wochen das zuständige Amtsgericht unter Überlassung aller erforderlichen Unterlagen zu benachrichtigen und zu beantragen, dass dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird. Im Fall c) hat der Vorstand gemäß den vereinbarten Fristen die Lösung des Vertragsverhältnisses herbeizuführen.

11. Niederschrift:

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss Angaben enthalten über

- a. die Bezeichnung der Versammlung,
- b. den Ort und den Tag sowie Beginn und das Ende der Versammlung,
- c. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- d. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Stimmverhältnisse,
- e. das Ergebnis von Wahlen, falls auch Versammlungen gemäß §11 5. oder 6. Wahlen erforderlich machen.

Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste beizufügen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie bedarf der Genehmigung durch die folgende gleichgeartete Versammlung. Die Niederschrift ist zu den Vereinsakten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.

## § 12 Kassenprüfer

1. Anzahl und Wahl:

Zwei ASV-Mitglieder sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren als Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

2. Aufgaben:

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, nach Ablauf eines Geschäftsjahres jede Kassenangelegenheit bis in alle Einzelheiten hinein zu prüfen und darüber auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die ermittelten Prüfungsergebnisse dürfen sie Dritten nicht mitteilen.

## § 13 Verwendung der Mittel des Vereines


Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ausgaben, die eine Höhe von 350,- € überschreiten, bedürfen mindestens die Unterschriften von zwei der folgenden drei Vorstandsmitglieder: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart.


## § 14 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereines kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlussfähig ist diese Versammlung bei Anwesenheit von zwei Dreiteilen der stimmberechtigten Mitglieder; der Beschluss, den Verein aufzulösen, tritt in Kraft, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder dieser beschlussfähigen Versammlung dafür stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand mindestens eine Woche, höchstens vier Wochen später eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung zum gleichen Zwecke einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
2. Der Vorstand hat die Auflösung beim Amtsgericht unter Beifügung einer Abschrift des Auflösungsbeschlusses zur Eintragung anzumelden.
3. Kein Mitglied darf bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Dersau mit der Auflage, es für sportliche oder jugendpflegerische Zwecke zu verwenden.

Dersau, den 08. März 1995

  
ASV Dersau e.V.  
1. Vorsitzender



  
ASV Dersau e.V.  
2. Vorsitzender